

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

4. Juni 1947.

61/A.B.
zu 73/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. Ing. W a l d b r u n n e r und Genossen hatten an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung am 26. Februar d.J. eine Anfrage, betreffend Beitritt und Beitragsteilungen von unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden bzw. verstaatlichten Betrieben und Unternehmungen zu privaten Vereinigungen, gestellt mit dem ~~Beschluß~~, Anweisung zu geben, dass derartige Betriebe oder Unternehmungen in Zukunft keinen privaten Vereinigungen irgendwelcher Art beitreten können.

Bundesminister Dr. K r a u l a n d beantwortete nunmehr diese Anfrage folgendermassen:

Ich habe auf Grund der Anfrage bei den verstaatlichten Unternehmungen wegen ihrer Mitgliedschaft an der "Vereinigung Österreichischer Industrieller" genaue Erhebungen durchführen lassen. Nicht einbezogen habe ich die Unternehmungen, die vom russischen Element beschlagnahmt sind; weiter auch nicht jene Unternehmungen, hinsichtlich deren die Verstaatlichung im Sinne der Erklärung der Bundesregierung vom 7. September 1946 wegen alliierter Beteiligung nicht durchgeführt worden ist. Von den verstaatlichten Unternehmungen sind nur 4 Unternehmungen der "Vereinigung Österreichischer Industrieller" beigetreten. Sie entrichten jedoch nicht den allgemein vorgesehenen Mitgliedsbeitrag, der in einem prozentuellen Betrag von der Lohn- und Gehaltssumme festgesetzt ist, sondern nur angemessene feste Beiträge. Die anderen verstaatlichten Unternehmungen sind nicht beigetreten, wohl aber Funktionäre dieser Gesellschaften. Ich bin der Ansicht, dass die Frage, ob die verstaatlichten Unternehmungen der "Vereinigung Österreichischer Industrieller" beitreten sollen, von den neu zu bestellenden Gesellschaftsorganen der Unternehmungen zu entscheiden sein wird. Ich habe daher die dzt. Leitungen der verstaatlichten Unternehmungen angewiesen, bis zur Neubestellung der ordentlichen Organe den Beitritt zu unterlassen, sofern jedoch eine Annäherung erfolgt ist, diese als nur vorläufig zu bezeichnen, die noch der Bestätigung der ordentlichen Gesellschaftsorgane bedarf.

Bei den Unternehmungen, die unter öffentlicher Verwaltung stehen, habe ich keine Erhebungen veranlasst. Bei dem Beitritt zur "Vereinigung Österreichischer Industrieller" handelt es sich nämlich nicht um ein Rechtsgeschäft, das nach § 6, Abs. 3, des Verwaltungsgegesetzes, BGBl. Nr. 157/46, der Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bedarf. Dies ergibt sich auch aus § 1 der Durchführungsverordnung zum Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 7/47. Es besteht daher nach meiner Auffassung auch bei diesen Unternehmungen kein Anlass zu einem Einschreiten durch mein Ministerium.

-.-.-.-